

## **Datenerfassung über Baseprotect GmbH ordnungsgemäß**

In einem Verfahren vor dem AG Frankenthal (Aktz.: 3c C 57/11) wurde die ordnungsgemäße Datenerfassung durch die Baseprotect GmbH festgestellt.

Anlass des Rechtsstreits war die Frage, ob ein Unterlassungs- und Kosten-erstattungsanspruch aus einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung besteht. Dies wurde vom Gericht bejaht und insbesondere darauf verwiesen, dass die Software der Baseprotect GmbH ordnungsgemäß aktiviert war und einwandfrei funktioniert:

*„Die Beklagte [Baseprotect GmbH] verfolgt keine Nutzer, die unberechtigt Musikstücke aus dem Internet herunterladen; die Urheberrechtsverletzung ... bestand vielmehr darin, dass geschützte Titel zum Tausch angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht werden sollten.“*

Die Software stellt damit sicher, dass lediglich das rechtswidrige, öffentliche Zugänglichmachen und nicht der Download oder kein Herunterladen von Dateien von der Baseprotect GmbH erfasst und verfolgt werden.

Im Rahmen des Prozesses konnte die Baseprotect GmbH zudem ihre Rechteinhaberschaft an der hier streitgegenständlichen Aufnahme („Splash-Wind him up“) nachweisen.

Schließlich wurde auch gerichtlich festgestellt, dass zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr der Rechtsverletzung die Unterlassungserklärung an den Rechteinhaber bzw. die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei gerichtet sein muss. Andere Personen sind hierfür nicht empfangsberechtigt.